



Beiblatt

Familienzuschlag

für Versorgungsberechtigte

**Stand:
07/2016**

Anspruchsgrundlagen

Für Versorgungsberechtigte ist der Anspruch auf Familienzuschlag in den §§ 5 und 58 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW – i. d. Fassung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14.06.2016 – GV NRW S. 310 – geregelt.

Besonderheiten für alle Versorgungsempfänger

Die Bezüge der Versorgungsberechtigten werden auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berechnet.

Die Höhe der Bezüge richtet sich beim Ruhestandsbeamten nach dem zustehenden Ruhegehaltsatz und bei Hinterbliebenen zusätzlich nach dem entsprechenden Anteilssatz für das Witwen-/Witwergeld oder Waisengeld.

Ruhegehaltfähig ist der Familienzuschlag der Stufe 1. Der Betrag dieses Familienzuschlages ist somit in Ruhegehalt, Witwen-/Witwergeld, Waisengeld und ggf. in Unterhaltsbeiträgen anteilig enthalten.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 des Familienzuschlages und den weiteren Stufen (kinderbezogener Anteil) wird in voller Höhe zusätzlich zum Ruhegehalt und ggf. Witwen-/Witwergeld und Waisengeld gezahlt.

Bezieht eine Versorgungsberechtigte/ein Versorgungsberechtigter zusätzlich zu den Versorgungsbezügen ein Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder weitere Versorgungsbezüge, ist bei beiden Anspruchsverhältnissen der Familienzuschlag nach der jeweils in Frage kommenden Stufe zu berücksichtigen. Dies ist eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Familienzuschlag bei mehreren Anspruchsverhältnissen insgesamt nur einmal zusteht.

Die Begrenzung der Gesamteinkünfte aus dem öffentlichen Dienst erfolgt über die Regelungsvorschriften der §§ 66 und 67 LBeamtVG NRW.

Besonderheiten für Waisen

Der Familienstand einer Waise hat für die Höhe des zu Grunde zu legenden Familienzuschlages keine Bedeutung. Der zu berücksichtigende Familienzuschlag richtet sich allein nach den Verhältnissen des Versorgungsurhebers.

LBeamtVG NRW

§5

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag (§ 58 Absatz 1) der Stufe 1,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind und
4. Leistungsbezüge, die nach § 37 des Landesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind,

die der Beamtin oder dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden.....

§ 58

Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag

(1) Auf den Familienzuschlag finden die geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwen- oder Witwergeld gezahlt, soweit die Witwe oder der Witwer Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) in der jeweils geltenden Fassung haben würde. Soweit hiernach kein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, die ein Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 Satz 2 oder ein Mindestunfallruhegehalt nach § 42 Absatz 3 Satz 3 beziehen, erhöht sich der Unterschiedsbetrag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind zusätzlich um einen Betrag von 6,10 Euro. Satz 6 gilt entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 Satz 2 oder ein Mindestunfallruhegehalt nach § 42 Absatz 3 Satz 3 zugrunde liegt.